

Geschäftsordnung

Hessischer Luftsportbund e.V.

Stand März 2025

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Grundsätzlich kann jeder Verein, der auf gemeinnütziger Basis Flugsport treibt und seinen Sitz im Lande Hessen hat sowie jede natürliche Person Ordentliches Mitglied gem. § 10 der Satzung des HLB werden, doch besteht auf die Mitgliedschaft kein Anspruch.

Die Aufnahme bzw. der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach den Regelungen der jeweils geltenden Verbandssatzung.

Wenn am gleichen Ort bereits ein ordentliches Mitglied des HLB ansässig ist, muss das Präsidium besonders sorgfältig prüfen, ob und inwieweit die geplante Aufnahme die Interessen dieses Mitgliedes beeinträchtigt. Ist dies der Fall, so ist beiden Vereinen Gelegenheit zu geben, ihre Sache vor dem Präsidialrat vorzutragen.

Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis teilt der Präsident dem antragstellenden Verein schriftlich mit.

Wird die Aufnahme vom Präsidialrat abgelehnt, entscheidet auf Antrag die Hauptversammlung gem. § 11(3) der Satzung endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung, die an um den Flugsport in Hessen verdiente Persönlichkeiten verliehen werden kann.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt (vergl. § 10 (2) der Verbandssatzung).

Das Präsidium oder jedes Mitglied des Präsidialrates kann den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft stellen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Den Beschluss, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, muss die Hauptversammlung einstimmig fassen.

Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszufertigen und vom Präsidenten in feierlicher Form, tunlichst anlässlich der nächsten Ordentlichen Hauptversammlung zu überreichen.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft

Jede beabsichtigte Satzungsänderung eines Mitgliedsvereines ist dem Präsidium des HLB alsbald mitzuteilen. Stellt das Präsidium fest, dass die Eigenschaften, die zur Aufnahme in den HLB erforderlich sind, durch die geänderte Satzung nicht mehr gegeben sind, hat es das Mitglied schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Ändert das Mitglied die beanstandeten Punkte nicht, ist es als HLB-Mitglied zu streichen.

Das Präsidium hat dem Verein diese Streichung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Streichung ist Berufung beim Präsidialrat innerhalb eines Monats zulässig. Der Präsidialrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein Mitglied seine Rechtsfähigkeit verliert, oder in Liquidation geht.

Das Ausschlussverfahren ist in der Satzung im Einzelnen festgelegt.

§ 3 Stimmrecht

Jedes Ordentliche Mitglied (Mitgliedsverein) des HLB besitzt so viele Stimmen, als es dem Hessischen Luftsportbund e.V. zahlende Mitglieder gemeldet hat, d.h. Mitglieder vom 14. Lebensjahr an.

Das Einzelmitglied vertritt eine Stimme.

Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag nicht gezahlt ist.

Die Stimmen eines Mitgliedsvereines können nur geschlossen abgegeben werden.

Ehrenmitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Hauptversammlung. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder der Ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine).

Der Präsident kann vor Beginn der Hauptversammlung den Nachweis der Vertretungsbefugnis jedes einzelnen Teilnehmers fordern, ebenso den Nachweis, dass der Beitrag bezahlt ist.

§ 4 Präsidium

Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Jedoch wird besonders festgelegt:

Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer der Vizepräsidenten.

Eines besonderen Nachweises der Verhinderung bedarf es nicht. Fällt der Präsident durch Tod, Krankheit oder wegen Rücktritt dauernd aus, tritt der dienstälteste Vizepräsident an seine Stelle. Falls beide gleichzeitig ins Amt gekommen sind, der an Jahren Ältere.

Der Präsidialrat wählt dann ein kommissarisches drittes Präsidiumsmitglied, das bis zur nächsten Hauptversammlung amtiert. Das Gleiche gilt, wenn einer der Vizepräsidenten ausfällt.

Die Regelungen des § 19 (7) der Verbandssatzung bleiben unberührt.

Während der Amtsperiode des Präsidiums kann einem Präsidiumsmitglied das Amt nur über eine Schiedsgerichtsverhandlung entzogen werden.

Das Verfahren regelt das Schiedsgericht.

§ 5 Präsidialrat

Der Präsidialrat unterstützt das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des HLB.

Seine Zusammensetzung ist in der Satzung festgelegt.

Er hat die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- Beschlussfassung als Vorlage für die Hauptversammlung über die Aufnahme eines Mitgliedes, wenn das Präsidium abgelehnt und das antragstellende Mitglied Berufung eingelegt hat, oder wenn die Interessen eines anderen Mitgliedes durch die Aufnahme berührt werden
- Berufung eines Mitgliedes gegen die Streichung durch das Präsidium
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Verleihung des HLB-Abzeichens in Gold
- Vorschlagsbeschluss für die Hauptversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung eines Ehrenpräsidenten
- Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung
- Bestätigung des Geschäftsführers
- Mitwirkung in Schiedsgerichtsverfahren laut Schiedsgerichtsordnung

Der Präsidialrat tritt auf Ladung durch das Präsidium mindestens zweimal jährlich zusammen. Den Termin legt das Präsidium fest, sofern der Präsidialrat dies auf seiner letzten Sitzung nicht selbst getan haben sollte.

Außerordentliche Sitzungen kann das Präsidium einberufen, wenn besondere Umstände es erfordern. Das Präsidium muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn fünf Präsidialratsmitglieder das verlangen.

Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist in jedem Falle einzuhalten.

Den Ort der nächsten Präsidialratssitzung bestimmt der Präsidialrat selbst. Außerordentliche Sitzungen finden in der Regel am Sitz des Hessischen Luftsportbund e.V. statt.

Vertretung ist nur durch einen qualifizierten Vertreter zulässig, jedoch darf kein Mitglied des Präsidialrates mehr als eine Stimme auf sich vereinigen. Der Präsidialrat kann sich von der Vertretungsbefugnis überzeugen und einen Vertreter ablehnen.

Der Präsident leitet die Sitzung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist in der Satzung festgelegt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als Ausschlag.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Abstimmung über die Verleihung des HLB-Abzeichens in Gold, die eine 2/3 Mehrheit und die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die der Einstimmigkeit bedarf.

Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Erweist sich, dass das Quorum nicht vorhanden ist, wird sechs Stunden später eine Sitzung abgehalten, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Stehen Dinge zur Debatte, die ein Präsidialratsmitglied persönlich betreffen, hat das betreffende Mitglied den Raum zu verlassen und sich auch in der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Vom Verlassen des Raumes kann abgesehen werden, wenn die Anwesenheit des betreffenden Präsidialratsmitgliedes einstimmig gewünscht wird.

Schriftliche Umfrage und Abstimmung ist zulässig.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle erlässt das Präsidium.

§ 7 Sportausschüsse (Sportfachgruppen), Sportreferenten

Zur Anregung, Förderung und Koordinierung des praktisch ausgeübten Flugsportes in den einzelnen Mitgliedsvereinen des Hessischen Luftsportbund e.V. bestehen Sportausschüsse für:

- Segelflug/Motorsegler
- Motorflug
- Modellflug
- Ballonfahren
- Hängegleiten
- Gleitsegeln
- Ultralleicht

Weitere Sportausschüsse können jederzeit gebildet werden.

Die Aufgabe der Sportausschüsse ist es, die fachlichen Fragen der betreffenden Flugsportart zum Nutzen des Sports, im Interesse der aktiven Flieger, der Flugsicherheit und des Ansehens des Hessischen Luftsportbund e.V. selbstverantwortlich zu regeln, Maßnahmen für die weitere Entwicklung des aktiven Flugsports in Hessen zu treffen und Richtlinien für die Mitarbeiter der Referenten in den Sportkommissionen des DAeC auszuarbeiten. Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen die Sportausschüsse der Koordinierung von Terminen von Wettbewerben und Veranstaltungen.

Die Sportausschüsse konstituieren sich selbst und geben sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahlordnung enthalten muss. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung können die Sportausschüsse frei gestalten, insbesondere also eigene Unterorgane bestimmen und die Persönlichkeiten wählen, die diesen Unterorganen vorstehen sollen.

Sie haben jedoch das Verfahren der Wahl ihres Vorsitzenden so zu gestalten, dass dieser dem Hessischen Luftsportbund e.V. angehören muss und auf drei Jahre gewählt wird. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter zu wählen. Da der Vorsitzende eines Sportausschusses Sportreferent des Hessischen Luftsportbund e.V. der betreffenden Sportart wird, wird seine und seines Stellvertreters Wahl erst mit Bestätigung durch das Präsidium des Hessischen Luftsportbund e.V. gültig.

Die Sportausschüsse sind von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung zu laden. Jede ordnungsgemäß mit wenigstens 14 Tagen Frist einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied des Sportausschusses hat eine Stimme, Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Jeder Antrag wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Beschlüsse der Sportausschüsse bedürfen der Gegenzeichnung des Präsidiums um bindend zu sein.

Die Sportreferenten sind Mitglieder des Präsidialrates des Hessischen Luftsportbund e.V. nach Maßgabe der Satzung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, doch kann der Präsidialrat beschließen, ihnen ganz oder teilweise die Spesen zu ersetzen.

Die Sportreferenten legen dem Präsidium vor Beginn der Flugsaison einen schriftlichen Arbeits- und Zeitplan vor, der Gegenstand einer gemeinsamen Beratung zwischen Präsidium und Referent sein kann. Die Sportreferenten berichten dem Präsidium einmal während der Flugsaison und geben einen abschließenden Bericht nach deren Ende. Der Schlussbericht für die vergangene und der Arbeitsplan für die kommende Flugsaison wird vom Sportreferenten oder von einem Präsidiumsmitglied auf der Ordentlichen Hauptversammlung gegebenenfalls in gekürzter Form vorgetragen.

Die Sportreferenten für Segel- und Motorflug können Bezirksflugleiter für die zwei Regierungsbezirke des Landes Hessen ernennen, denen die Oberaufsicht über die Abwicklung des aktiven Flugbetriebes in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Flugsicherung obliegt.

§ 8 Fachreferenten

Zu seiner laufenden Beratung kann das Präsidium Fachreferenten berufen. Es können insbesondere berufen werden:

- ein Justiziar
- ein Luftsportarzt
- ein Referent für Technik
- ein Pressereferent
- ein Referent für Flugsicherung
- ein Flugsicherheitsinspektor

Weitere Referenten kann das Präsidium ggf. auch auf eine begrenzte Zeit oder für eine begrenzte Aufgabe jederzeit berufen.

Die Fachreferenten sind ehrenamtlich tätig, doch kann der Präsidialrat beschließen ihnen die Spesen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 9 Landesjugendleitung

Die Aufgaben des Landesjugendleiters regelt die Jugendordnung.

§ 10 Fachausschüsse

Zur Durchführung schwieriger, auch zeitlich begrenzter Aufgaben, kann das Präsidium Fachausschüsse berufen. Ihre Vorsitzenden werden vom Präsidium ernannt und genießen die Rechte eines Fachreferenten des HLB.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig, doch kann der Präsidialrat ganz oder teilweise Spesenersatz beschließen.

Eine Ausnahme macht der Haushaltsausschuss, dessen drei Mitglieder von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden.

Dieser Ausschuss überwacht das Finanzgebaren des HLB. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen sowie Verträge, die den Hessischen Luftsportbund e.V. zu laufenden Zahlungen verpflichten, bedürfen seiner Zustimmung.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung erarbeitet das Präsidium, dem etwaige Vorschläge einzureichen sind.

Änderungen können bei Dringlichkeit vom Präsidialrat beschlossen werden. Solche Änderungen bedürfen der nachträglichen Billigung der nächsten Hauptversammlung. Änderungen, die nicht dringlich sind, werden von der Hauptversammlung beschlossen (§ 21 Abs. 3 letzter Unterpunkt der Satzung). Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite des HLB zu veröffentlichen.

März 2025